4 - BL

Bekanntmachung gemäß § 69 des Baugesetzbuches (BauGB) in der jeweils geltenden Fassung

25.07.2003

Der Umlegungsplan für das Umlegungsgebiet **"Weidenweg"** ist nach Erörterung mit den Eigentümern durch Beschluss vom 14.07.2003 aufgestellt worden.
Der Umlegungsplan besteht aus Umlegungskarte und Umlegungsverzeichnis. Bis zur Grundbuchberichtigung kann der Umlegungsplan bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses beim **Vermessungs- und Katasteramt Alzey -Außenstelle Mainz-, Erthalstraße 2, 55118 Mainz** während der Dienststunden von jedem, der ein berechtigtes Interesse darlegt, eingesehen werden.
Den an der Umlegung Beteiligten wird ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt.

Nackenheim, den 15.07.2003
gez. Reiner Letzner
Der Vorsitzende des Umlegungsausschusses der Ortsgemeinde Nackenheim

Rechtskraft der Baulandumlegung "Weidenweg"

Bekanntmachung gemäß § 72 des Baugesetzbuchs

Der Umlegungsplan für das Umlegungsgebiet „Weidenweg" in Nackenheim ist am 14.07.2003 unanfechtbar geworden.
Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 des Baugesetzbuchs (BauGB) der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein. Die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters wird bei den zuständigen Behörden veranlasst.
Die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wird angeordnet. Die Anordnung geschieht im öffentlichen Interesse, weil die Erschließungsmaßnahme im Umlegungsgebiet mit Zustimmung der Grundstückseigentümer bereits fertiggestellt sind und eine zügige Verwertung der Baugrundstücke von den Grundstückseigentümern und der Ortsgemeinde Nackenheim angestrebt wird.
Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen die Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Vermessungs- und Katasteramt Alzey -Außenstelle Mainz-, Erthalstraße 2, 55118 Mainz** als Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann mit einem Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruches beim Landgericht in Koblenz -Kammer für Baulandsachen - vorgegangen werden.

Nackenheim, den 18.07.2003
gez. Reiner Letzner
(S) Der Vorsitzende des Umlegungsausschusses

Grundstücksangebot - Ortsgemeinde Nackenheim

Die Ortsgemeinde Nackenheim bietet an: Bauplatz, im Baugebiet "Sprunk II, Teil 1" in Nackenheim, 369 qm, Römerstraße.
Nähere Informationen erhalten Sie bei der Ortsgemeinde Nackenheim, Tel. 06135/5625 oder der Verbandsgemeinde Bodenheim, Tel. 06135/72247.